- 18. 1. Sind für die Frage, ob dem Erwerbe des Eigentums an einem Grundftide, workber das Grundbuch noch nicht angelegt ist, der Mangel eines gültigen obligatorischen Rechtsgrundes entgegensteht, die disherigen Gesetz maßgebend?
- 2. Bar nach preuß. Allg. Landrechte jum Eigentumserwerbe außer ber Ginigung ber Beteiligten über bie Eigentumsübertragung ein gultiger obligatorischen Rechtsgrund (Titel) erforberlich?
- 3. If im Falle eines Borbelltaufes, ber wegen Berftoffes gegen bie guten Sitten nichtig ift, die Einigung der Beteiligten über die Übertragung des Eigentums an dem Bordellgrundftude gultig? und tann der Bordelläufer auf Feststellung seines Eigentums gegen den Bertaufer Ilagen?

Einf Gef. 3. BBB. Art. 189.

Preuß. ACR. §§ 124, 131 fig. I. 2, §§ 1, 2 I. 9, §§ 1, 2 I. 10, §§ 166 fig. I. 16
BGB. §§ 138 Abj. 1, 817.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1910 i. S. Eheleute Sch. (Kl.) w. Cheleute B. (Bekl.). Rep. V. 62/10.
 - I. Landgericht Ansbach.
 - II. Oberlanbesgericht nurnberg.

Die Beklagten verkauften durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1904 ihr Hausgrundstück in Ansbach, das sie für 11500 M erworben und in dem sie ein Bordell betrieben hatten, für den Preis von 60000 M an die Witwe B. zum Zwecke der Fortsührung des Bordellgeschäftes. Am 7. Dezember 1904 wurde im Hypothekenbuche der Besitztiel auf die Räuserin berichtigt. Als im Jahre 1906 die Beklagten wegen rückständiger Kauspreisforderung die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben, erhob die Witwe B. gegen sie Klage auf Erklärung der Richtigkeit des Kauspertrages und Herstellung des früheren Rechtszustandes, weil der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße. Der Kechtsstreit wurde durch Vergleich vom 14. März 1907 erledigt, wonach die Witwe B. ihre Nichtigkeitsklage, die Beklagten ihren Zwangsversleigerungsantrag zurücknahmen.

Durch notariellen Bertrag bom 27. Juli 1907 verlaufte bann die Witwe B. das Grunbftud an die Klager für 65000 M. ebenfalls jum Rwede ber Fortfebung bes Borbellgeschäftes. In Anrechnung auf ben Raufpreis übernahmen bie Rläger 47400 M Hypotheken, von denen drei für 10000 M Darlehnsforderung und aweimal 14450 M Raufpreisforderung der Beklagten gegen die Witwe B. eingetragen waren. Die Übergabe erfolgte am 8. Auguft 1907, nachdem die Rlager an die Witwe B. 5000 M gezahlt hatten. Die Besitztitel-Berichtigung auf die Kläger verweigerte das Hypothekenamt. weil das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verftoffe. Rachdem im Juni 1908 die Beklagten wegen einer rudftandigen Raufpreisforderung gegen die im Sypothekenbuche noch als Gigentumerin eingetragene Witwe B. bie Awangsversteigerung bes Grunbstuds betrieben hatten, wurde auf die gegen fie von ber Bitwe B. wieberum erhobene Rlage durch Urteil des Landgerichts Ansbach vom 15. Oktober 1908 dahin erkannt, daß der Raufvertrag vom 5. Dezember 1904, sowie der Bergleich vom 14. März 1907 nichtig sei und daß die Beklagten in die Löschung ber vorgenannten brei Sypotheten ju willigen hätten. Nach eingetretener Rechtstraft bes Urteils führten bie Beklagten beim Hypothekenamte die Besithtiel-Berichtigung wieder. auf ihren Namen und die Löschung ihrer brei Hypotheken herbei.

Munmehr erhoben bie Rlager gegen fie Rlage mit bem Untrage, festzustellen, bag fie Eigentumer bes Grunbftude feien. Sie machten geltenb, es feien gwar bie beiben Raufvertrage bom 5. Dezember 1904 und 27. Juli 1907 wegen Berftoges gegen bie auten Sitten nichtig; jeboch feien tropbem die Ubereignungen an die Räufer rechtswirtsam, weil die Richtigkeit bes Rausalgeschäftes bas abstratte Übereignungsgeschäft nicht berühre; beshalb fei bie Witme B. Eigentümerin bes Grundstücks gewesen, und baber sei bas in ihrem Befige befindliche Grunbstud auf fie, die Rlager, rechtsquitig jum Eigentume übertragen worden. Die Bellagten erhoben Wiber-Mage mit bem Antrage festzustellen, bag fie Gigentumer bes Grundftude feien. Sie führten aus, die Witwe B. fei burch ben nichtigen Raufvertrag vom 5. Dezember 1904 nicht Eigentumerin bes Grundftucks geworben, ba bie Richtigkeit bes Raufvertrages auch bie Nichtigleit bes abstratten Übereignungsvertrages bewirke und ferner bie Absicht, bas Grundstud jum Awecke bes Borbellbetriebes zu vertaufen und zu taufen, auch im Augenblide bes beabfichtigten Eigentumsüberganges vorhanden gewesen, mithin auch bas Erfüllungsgeldäft unfittlich und nichtig fei.

Das Landgericht wies die Widerklage ab und stellte auf die Klage sess, daß die Kläger Sigentümer des Grundstücks seien. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht auch die Klage ab; dagegen wies es die Berufung der Beklagten, soweit sie zur Widerklage Feststellung ihres Sigentums an dem Grundstücke degehrten, zurück. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche

Urteil jurudgewiesen.

Gründe:

"Die Kausverträge zwischen ben Beklagten und ber Witwe B. vom 5. Dezember 1904 und zwischen ber Witwe B. und den Klägern vom 27. Juli 1907 waren, wie die Vorinstanzen zutreffend annehmen, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BBB. nichtig, weil sie nach ihrem Inhalte zum Zwecke der Fortsührung

des Bordellbetriebes in dem verkauften Hause geschlossen wurden und, wie sich aus den Parteianführungen ergibt, mit Rücklicht hierauf die Preise weit über den allgemeinen Wert des Grundstücks hinaus festgesetzt waren.

Bgl. Entsch. bes MG.'s in Zivils. Bb. 63 S. 350, Bb. 68 S. 99, Bb. 71 S. 433.

Den Vorinstanzen ist anderseits aber auch darin beizutreten, daß die Nichtigkeit der Kausverträge den Übergang des Eigentums an dem Grundstücke auf die Käuser nicht hinderte. Da im Bezirke des Landgerichts Ansbach damals das Grundbuch noch nicht angelegt war, ersolgte dort gemäß Art. 189 SinsGes. zum BGB. der Erwerd des Eigentums auch nach Intrastireten des Bürgerlichen Gesehduchs nach den bisherigen Gesehen.

In der Rechtslehre ist streitig, ob nach Art. 189 für die Frage, ob ber Mangel eines gultigen obligatorischen Rechtsgrundes bem Erwerbe eines binglichen Rechtes, insbesondere bes Gigentums, entgegensteht, ebenfalls die Vorschriften bes bisherigen Rechtes ober die bes Bürgerlichen Gesethuchs maggebend find. Der erfteren Meinung ist beizustimmen. War nach den bisberigen Geseten der Erwerb bes Gigentums sachenrechtlich von bem Borhandensein eines gultigen obligatorischen Rechtsgrundes abhängig, fo muß bies bis jur Unlegung bes Grundbuchs auch ferner gelten, weil andernfalls ber Erwerb nicht "nach ben bisberigen Besethen" erfolgen würde. Beboch erforberte bas preuß. Allg. Landrecht, bas am 1. Januar 1796 in bas bamalige Kürstentum Ansbach eingeführt wurde und bort, auch nachbem bas Kürstentum burch Berirag vom 24. Februar 1806 an Bavern abgetreten worben war, in Geltung blieb, ber richtigen Ansicht nach nicht einen gilltigen obligatorischen Rechtsarund zum Eigentumserwerbe. Zwar bestimmt § 1 L 10:

"Die mittelbare Erwerbung des Eigentums einer Sache erfordert, außer dem dazu nötigen Titel, auch die wirkliche Übergabe dersfelben (Tit. 7 § 58, Tit. 9 §§ 2—6)",

und nach §§ 1, 2 L 9 wirb

"ber gesetliche Grund, vermöge bessen bie äußere Handlung, burch welche das Eigentum erworben wird (modus acquirendi), die Kraft hat, daß dadurch das Eigentum erworben werden kann, der Titel des Eigentums genannt" —,

wie auch hinsichtlich der Erlangung von Rechten auf eine Sache, also von dinglichen Rechten überhaupt, in den §§ 181, 182 I. 2 erklärt wird:

"Die Handlung ober Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heißt die Erwerbungsart" — und:

"Der gesehliche Grund, bermöge beffen biese Handlung ober Begebenheit die Kraft hat, daß badurch bas Recht erworben werden kann, wird ber Titel genannt."

Daraus folgt aber nicht, daß ein obliggtorisches Recht auf Geben ober Gemährung einer bestimmten Sache", bas in § 124 L 2 ein perfonliches "Recht gur Sache" genannt wirb, Borausfehung für ben Erwerb von binglichen Rechten, insbesondere bes Gigentums, ift. Rielmehr tennzeichnen fich jene Bestimmungen ihrem Wortlaute nach als lebiglich allgemeine rechtswissenschaftliche Darlegungen über ben Erwerb binglicher Rechte, bie auf ber bamaligen Auffassung vom Rur bie gegenteilige modus und titulus acquirendi beruben. Meinung scheinen allerbings zu sprechen bie Bestimmungen ber 88 133. 134 I. 2. wonach "bie Erwerbung eines Rechtes auf frembe Sachen bei bem Erwerbenden ein borbergebendes Recht zur Sache vorausfest", und "biefes perfonliche Recht, aus welchem burch bie bingutommenbe Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, ber Titel biefes binglichen Rechtes beifit". Seboch ift auch biefen Borfdriften nur eine rein theoretische Bedeutung beigumeffen. Im Gefete ift an bem Erforbernis eines perfonlichen Rechtes gur Sache nicht festgehalten, und es ift nirgends barüber etwas bestimmt, welche Folgen binficitlich bes Erwerbes bas Fehlen eines perfonlichen Rechtes zur Sache bat. Bezüglich bes Eigentumserwerbes insbesonbere wird in 8 2 I. 10 allgemein erflärt:

"Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Sigentums tann burch Willenserklärungen, Gesetze und rechtliches Erkenntnis begründet werden."

Willenserklärungen in biesem Sinne sind auch die übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten, daß Eigentum an einer Sache von dem bisherigen Eigentumer auf den Erwerber übergehen soll.

Daß aber burch solche übereinstimmenden Erklarungen bei hinzutreien ber Besithübertragung nach bem Gesetze Eigentum an ber Sache auch dann übergeht, wenn für den Erwerbenden ein Recht zur Sache, also ein obligatorisches Recht auf Geben der Sache, nicht bestand, solgt besonders aus den in §§ 166 sig. I. 16 gegebenen Bestimmungen über die Rücksorderung einer ohne Rechtsverpsichtung aus Irrtum geleisteten Bahlung, die sich nicht nur auf Leistung von Geld und gelbgleichen Papieren, Zahlung im Sinne des § 28 I. 16, beziehen, sondern auch, wie namentlich aus den für bestimmte Fälle besondere Bestimmungen über das Geben und Empfangen von Sachen enthaltenden §§ 189—192 I. 16 zu entsnehmen ist, die Leistung von Sachen betreffen.

Bgl. Entsch. bes Obertr. Bb. 6 S. 8, Bb. 54 S. 120. Würde durch die Leistung, weil eine rechtsgültige Verbindlichseit bazu nicht bestand, das Eigentum an der geleisteten Sache auf den Empfänger nicht übertragen, wenngleich Geber und Empfänger den Eigentumsübergang wollten, so würde dem Geber die Eigentumsliage gemäß § 1 L 15 zustehen, und zwar nicht nur gegen den Empfänger, sondern auch gegen den etwaigen dritten Besitzer. Aus den vorgenannten Bestimmungen aber, die sich unter der Titelüberschrift "Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichseiten aushören" besinden, ergibt sich, daß das Gesetz dem Leistung nur einen persönlichen Rücksorderungsanspruch gegen den Empfänger gewährt

vgl. Entich. des ROHG.'s Bb. 25 S. 131; Striethorst Arch. Bb. 52 S. 99, Bb. 74 S. 122, Bb. 95 S. 73; Entsch. des Obertr. Bb. 30 S. 76, Bb. 74 S. 265

und daß daher, trotz Fehlens eines gültigen obligatorischen Rechtsgrundes für die Leiftung, das Eigentum an der geleisteten Sache als auf den Empfänger übergegangen anzusehen ist, sofern nur die Willenserklärungen des Leistenden und des Empfängers übereinstimmend auf Übereignung der Sache gerichtet waren.

Demnach stand vorliegend dem Eigentumserwerbe der Aläger nicht der Umstand entgegen, daß der Kausvertrag zwischen der Witwe B. und den Klägern vom 27. Juli 1907 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig und somit ein gültiger obligatorischer Rechtsgrund für den Erwerd nicht gegeben war. Vielmehr hätten zur Eigentumsübertragung die hierauf gerichteten übereinstimmenden Erklärungen der Witwe B. und der Kläger nebst der Übergabe des fraglichen Grundstücks genügt, sofern die Erklärungen rechtswirksam waren. Dies aber ist zu bejahen. Da die genannten Willenserklärungen rechtsgeschäftliche sind und Art. 189 Einsches, die zur Anlegung des Grundbuchs, wie aus dieser Zeitsehung zu entnehmen ist, nur die Anwendung des das Grundbuch voraussehenden Liegenschaftsrechts des Bürgerlichen Gesehuchs ausschließt, sinden auf die Willenseinigung über die Übertragung des Eigentums, wiewohl das Grundbuch für das fragliche Grundstück damals noch nicht angelegt war, die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesehuchs über Rechtsgeschäfte (§§ 104—185) Anwendung. Mithin bestimmt sich nach § 138 Abs. 1 BBB., ob die Einigung wegen Verstoßes gegen die auten Sitten nichtig ist.

Der Beweggrund für die Einigung war, bag burch ben Bertrag vom 27. Juli 1907 bas Grundstud an die Rlager verlauft worden war, und biefer Beweggrund enthielt insofern Sittenwidziges, als burch bie jur Erfüllung bes Raufvertrages erfolgenbe Übereignung bie erwerbenden Rläger bas Grundftud zur Fortführung bes Borbellbetriebes und die veräußernde Witwe B. anderseits ben mit Rudficht auf ben Bertauf jum Borbellbetriebe besonders boch festgesetten Raufpreis erlangen wollten. Nach ber ständigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts, von der abzugehen tein Anlag vorliegt, kommt es ieboch für bie Frage, ob ein Rechtsgeschäft gegen bie guten Sitten perftoft und baber nach § 138 Abf. 1 BBB. nichtig ift, nicht ausichließlich auf ben Beweggrund für die Vornahme bes Rechtsgeschäftes an, vielmehr will § 188 Abs. 1 BBB. nur folden Rechtsgeschäften die Anerkennung und ben Rechtszwang versagen, die nach ihrem aus ber Busammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Rwed zu entnehmendem Gesamtcharafter, nach ben obiektiven und fubjettiven Momenten gegen bie guten Sitten berftogen.

Bgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 56 S. 230, Bb. 68 S. 350, Bb. 68 S. 98.

Eine Einigung über Eigentumsübertragung aber hat, wenn sie als ein für sich selbst bestehendes Rechtsgeschäft und losgelöst von dem burch sie zur Erfüllung gebrachten obligatorischen Grundrechtsgeschäfte, wie erforderlich, in Betracht genommen wird, ihrem Inhalte nach nichts Sittenwidriges an sich, denn ihr Gegenstand ist lediglich die Herbeisührung einer dinglichen Rechtsänderung durch Übertragung

bes Eigentums von dem bisherigen Eigentümer auf einen andern. Daraus folgt, daß eine Einigung über Eigentumsübertragung auch bann nicht gegen die guten Sitten verftößt und daher nicht nichtig ist, wenn sie zur Erfüllung eines gegen die guten Sitten versstoßenden schuldrechtlichen Grundgeschäftes von den Beteiligten erstlärt worden ist.

Daß bies ber Wille bes Gesetzes ist, wird bestätigt durch die Borschriften bes § 817 BGB. Denn wäre die zur Erfüllung eines sittenwidrigen Grundrechtsgeschäftes erklärte Einigung über Eigentumsübertragung ebenfalls wegen Berstoßes gegen die guten Sitten nichtig, so würde das Eigentum an dem darauschin Geleisteten auf den Empfänger nicht übergehen und vom Leistenden mit der Eigentumstlage geltend gemacht werden können. Indem aber das Gesetz im § 817 BBB. darüber Bestimmung trifft, wann ein obligatorischer Anspruch auf Rückgabe des zu einem unsittlichen Bwecke Geleisteten gegen den Empfänger gegeben und wann er ausgeschlossen sein soll, läßt es erkennen, daß es das Geleistete trotz des sittenwidrigen Bweckes der Leistung als in das Eigentum des Empfängers übergegangen ansieht (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 185).

Dit biefer Rechtsauffaffung fteht im Ginklange bas Urteil bes V. Straffenats vom 19. Mars 1907 D 1200/06 (abgebruckt in ber Jur. Wochenschr. 1907 S. 548 Nr. 1), wo ausgeführt wirb, bie Nichtigkeit ergreife nur bas burch ben Rauf begrundete obligatorische Rechtsverhaltnis; bie auf fachenrechtlichem Gebiete liegenben Erfüllungsgeschäfte murben bagegen bon ber Unfittlichkeit bes ibr qugrunde liegenden Raufalgeichaftes nicht in dem Sinne beeinflußt, In bem Urteil bes baß auch sie beswegen nichtig waren. III. Straffenats vom 26. September 1904 D 2814/04 (abgebruckt im "Recht" 1904 S. 534), das bie Einziehung unzüchtiger Bilber und Schriften betrifft, ift allerbings bezuglich ber Frage, ob burch bie Beräußerung biefer Gegenstände bas Eigentum auf ben Erwerber übergegangen sei, als möglich hingestellt, daß wegen Unsittlichkeit nicht nur bas Raufgeschäft, sondern auch die Ginigung über bie Gigentumsübertragung nichtig fei. Jedoch beruht biefe Entscheibung auf ber Annahme, daß ber Begriff bes Vertaufens im Sinne bes § 184 StoB. über ben zivilrechtlichen Begriff bes Rechtsgeschäfts binaus. reiche und die an den Bertauf fich anschließende übergabe ber Sache umfasse, mithin das Gesantübereignungsgeschäft einschließlich der Einigung ergreise. Daher ist die Einholung der Entscheidung des Plenums des Reichsgerichts gemäß § 137 Abs. 2 GBG. nicht geboten. Ferner ist in dem Urteile des VII. Zivilsenats vom 19. Februar 1904 (Entsch. Bd. 57 S. 95) allerdings ausgesprochen, daß die Nichtigkeit eines obligatorischen Bertrages wegen wucherlichen Charakters auch das zur Erfüllung des Bertrages eingegangene dingliche Rechtsgeschäft ergreise. Jedoch gründet sich diese Entscheidung darauf, daß nach der Sonderbestimmung des § 138 Abs. 2 BBB. neben der wucherlichen Entgegennahme des Versprechens auch die der Gewährung von Bermögensvorteilen mit Nichtigkeit bedroht ist. Es liegt daher auch in dieser Hinscht kein Anlaß vor, die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate gemäß § 137 Abs. 1 GBB. herbeizussühren.

Hiernach ware, trot ber Richtigkeit des Raufvertrages vom 27. Juli 1907, auf Grund der Einigung zwischen der Witwe B. und den Rlägern über die Eigentumsübertragung und der am 3. August 1907 erfolgten Übergabe das Eigentum an dem streitigen Grundstücke auf die Rläger übergegangen, wenn die Witwe B. Eigentümerin des Grundstücks gewesen ware oder den Rlägern gegenüber als zur Berfügung berechtigt zu gelten hätte. Der Berufungsrichter erklärt auf Grund des § 25 des nicht revisiblen bahrischen Hypothelengesetzt vom 1. Juni 1822 in der Fassung vom 20. Dezember 1903:

"Die Kläger konnten sich bei Abschluß des Kaufvertrages vom 27. Juli 1907, zu welcher Zeit die B. als Besitzerin im Hypothekenbuche eingetragen war, auf die Össentlichkeit des Hypothekenbuchs berusen, wonach jedes im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Rechtsgeschäft, soweit es mit dem Hypothekenwesen in Verdindung stand, in Ansehung dessenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche besindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervorbrachte, welche dem Rechtsgeschäste nach jenen Einträgen angemessen waren."

Dies kann, da nicht ersichtlich ist, welche Bedeutung die Heranziehung des § 25 HypGes. sonst haben sollte, nur dahin verstanden werden, daß die Witwe B., auch wenn sie in Wirklichkeit nicht Eigentümerin des Grundstücks gewesen sein sollte, doch im Berhältnisse zu den Klägern als Sigentümerin galt, weil sie im Hypothekenbuche als

Eigentumerin eingetragen war und fich die Rläger im guten Glauben über ihr Eigentum befanden. Dies ift, da mit Rucksicht auf bie Arrevisibilität des Hypothelengesetes davon auszugehen ift, daß fich ber gutgläubige Erwerber binfichtlich bes Gigentums bes Beraußerers auf beffen Gintragung im Sppothetenbuche berufen tann, nicht zu beanstanden. Bon der Revision ber Beklagten wird in biefer Sinficht nur gerügt, ber Berufungerichter überfebe, bag ber qute Glaube ber Rlager bestritten und gur Widerlegung von ben Beklagten Beweiß angeboten worben fei. Diefer Angriff ift jeboch Nach bem Tatbestande bes Berufungsurteils und unbearündet. bem bort in Bezug genommenen Schriftsate ift ber fragliche Beweisantrag nicht darauf gerichtet, bag bie Rlager beim Erwerbe bes Grundstude Renntnis von bem Nichteigentume ber Witwe B. gehabt hatten. Bielmehr ift von den Bellagten nur behauptet und unter Beweis geftellt worben, bag ben Rlagern, bie in Borbellfäufen bewandert gewesen seien, die Richtigkeit des Raufvertrages vom 27. Juli 1907 bei deffen Abichluß befannt gewesen Diefe Behauptung aber ift unerheblich. Aus ihr folgt nicht, baß bie Rläger gewußt haben, baß bie Witwe B. nicht Eigentumerin Außerbem tommt es auch auf bie Eigentumseintragung im Spoothekenbuche und ben guten Glauben ber Rlager nicht an. Aus bem Erörterten ergibt fich ohne weiteres, daß die Ginigung zwischen ben Beklagten und ber Bitwe B. über bie Ubertragung bes ben Beklagten an bem streitigen Grundstücke bamals zustehenden Gigentums trop ber Richtigfeit bes Raufvertrages vom 5. Dezember 1904 rechtswirffam mar und bag baber bie Witme B. burch die Einigung und bie unstreitig erfolgte Übergabe bas Sigentum am Grundflude erlangt batte. Sie war bemnach berechtigt, bas Eigentum auf bie Rlager weiter zu übertragen. Das in bem Borprozesse ber Witwe B. gegen bie Beklagten am 15. Oftober 1908 ergangene, rechtstraftig geworbene Urteil ftand biefer Berechtigung nicht entgegen, weil baburch nur bie Richtigkeit bes Raufvertrages vom 5. Dezember 1904, nicht auch bie Richtigfeit ber Gigentumgubertragung festgestellt worden ift, und ferner hatte bas Urteil gegenüber ben Rlagern auch teine Birtung, ba es zwischen anbern Parteien ergangen war.

Demnach haben bie Borinstanzen mit Recht angenommen, bag gegenwärtig nicht bie Beklagten, sonbern bie Rläger Eigentumer bes ftreitigen Grundstücks sind, und die von den Borinftanzen ausgesprochene Abweisung der auf Feststellung des Eigentums der Beklagten gerichteten Widerklage ist sonach gerechtsertigt. Daher war die diese Abweisung angreisende Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Dagegen war ber Revision ber Rläger stattzugeben. Rlager Eigentumer bes Grunbftuds finb, bie Beflagten fich aber im Sypothekenbuche als Gigentumer haben eintragen laffen und, wie fie felbft angeben, gegen bie Rlager beim Amtsgerichte auf Raumung bes Grundstuds geklagt haben, ift bie Rlage auf Reftstellung bes Eigentums der Rläger an fich begründet. Eine exceptio doli generalis. bie von ben Bellagten erhoben und vom Berufungerichter für burchgreifenb erachtet worben ift, tann ber Geltendmachung biefes Rlag. anspruchs nicht entgegengeset werben. Die Rlager beanspruchen bon ben Beklagten nicht eine Leiftung, bie fie wiber Treu und Glauben ohne eine Gegenleiftung erlangen wollen, sonbern fie verlangen bie Reststellung bes Eigentums, bas ihnen aufteht, aber von ben Be-Klagten beftritten wird. Ein graliftiges Berhalten tann bierin nicht gefunden werben. In Anbetracht bag lediglich ein Feststellungsanspruch erhoben ift, war fur bie Rlager auch nicht, wie ber Berufungsrichter meint, ein Anlag gegeben, fich jur Wiebereintragung ber Spotheten ju erbieten, welche die Betlagten felbft hatten lofchen laffen, und es ift ferner für die Frage bes argliftigen Borgebens belanglos, welche Magnahmen die Rlager bemnächst bezüglich bes Grundftuds treffen und ob fie bas Grundftud zu einem vorteilhaften Breise werben veräußern konnen. Das Urteil bes II. Rivilfenats vom 8. Oftober 1909 (Entich. Bb. 71 S. 482), auf bas ber Berufungsrichter Bezug nimmt, betrifft einen wesentlich anders liegenden Kall. Dort hat der II. Zivilsenat die exceptio doli generalis gegenüber bem Borbellfaufer, ber bie Lofdung ber für ben Raufpreis beftellten Sypothet verlangte, besmegen für begrundet erachtet, weil ber Räufer bas Borbell behalten, aber ben Raufpreis nicht gablen und fich fo bas auf unfittliche Weife Erlangte ohne Entgelt erhalten wollte." . . .